

## Unterrichtung

Hannover, den 02.03.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten**

Antrag der der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10733

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11759 - nachfolgend abgedruckt:

### **Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten**

Die Amtsgerichte sind gemäß § 23 Nr. 1 GVG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche zuständig, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Daneben existieren noch Zuständigkeiten des Amtsgerichts unabhängig vom Streitwert, wie z. B. aus einem Wohnraummietverhältnis.

Die Streitwertgrenze gemäß § 23 Nr. 1 GVG ist inhaltlich letztmalig zum 01.03.1993 von 6 000 DM auf 10 000 DM angehoben worden. Diese Steigerung um 4 000 DM ging über die damalige Lohn- und Preisentwicklung hinaus und verfolgte auch das Ziel, eine zusätzliche Anzahl von Prozessen von den Landgerichten auf die Amtsgerichte zu übertragen. Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurde die Streitwertgrenze auf 5 000 Euro festgesetzt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Die Anpassung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten an die seit 1993 eingetretene Lohn- und Preisentwicklung ist somit überfällig.

Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erhöhung des für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht maßgeblichen Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 5 000 Euro auf mindestens 7 500 Euro einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 01.03.2023

Für die Umsetzung des Beschlusses ist eine Änderung von § 23 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erforderlich. Diese bundesrechtliche Regelung bestimmt aktuell, dass Amtsgerichte für Streitigkeiten zuständig sind, deren Gegenstand einen Wert von 5 000 Euro nicht übersteigt. Für eine erfolgreiche Initiative zu deren Änderung ist nicht nur eine Unterstützung des Bundesgesetzgebers, sondern ein breiter Konsens der Bundesländer erforderlich, die die entsprechende Änderung einschließlich der notwendigen personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Maßnahmen umsetzen müssen.

Deshalb wird die Anpassung des Zuständigkeitsstreitwerts aktuell in einer Arbeitsgruppe vorbereitet, welche die Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit Beschluss vom 11.11.2021 unter Federführung von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingerichtet hat. Arbeitsgrundlage ist die durch Beschluss der Justizministerinnen und -minister im November 2022 bekräftigte Einschätzung, dass eine Stärkung der Amtsgerichte als ein Beitrag zur bürger- und ortsnahen Justiz zeitnah erforderlich ist.

Die Arbeitsgruppe, an der sich neben Niedersachsen weitere elf Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz beteiligen, untersucht unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung, der Fallzahlen, Einbeziehung der europäischen Perspektive und bei Anhörung der Verbände neben einer Erhöhung des Streitwerts auch die Frage, ob und in welchen Fällen eine ausschließliche Zuständigkeit von Amtsgerichten ein Beitrag zu einer orts- und bürgernahen Justiz sein kann, bzw. in welchen Sachgebieten die Komplexität und der Umfang von Verfahren eine ausschließliche Zu-

ständigkeit der Landgerichte erforderlich machen können. Mit dem insoweit erweiterten Prüfungsgegenstand hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister eine Anregung der Praxis aufgegriffen.

Dem Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und -minister entsprechend wird die Arbeitsgruppe das Ergebnis ihrer Untersuchung Ende Mai 2023 vorlegen. Erst dieses Ergebnis und eine entsprechende Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und -minister kann die Grundlage einer von einem breiten Konsens getragenen Bundesratsinitiative sein.

(Verteilt am 03.03.2023)